



die lobby für kinder

STELLUNGNAHME

des
Deutschen Kinderschutzbundes
Landesverband NRW e.V.

zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für
Familie, Kinder und Jugend

zum Thema „Kindertagespflege stärken:
Leistungen anerkennen, Strukturen optimieren,
Qualifikationen steigern“

am 14. März 2013

Wuppertal, den 07. März 2013

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

"Kindertagespflege stärken: Leistungen anerkennen, Strukturen optimieren, Qualifikationen steigern"

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1272

14. März 2013

Vorbemerkung:

Der Deutsche Kinderschutzbund in NRW (DKSB NRW) ist bezüglich der Durchführung von Kindertagespflegen vor Ort von zu vernachlässigender Bedeutung. Im Mittelpunkt seiner Bemühungen steht die Sicherstellung der Kinderrechte auf Bildung, Erziehung, Betreuung sowie Schutz vor Benachteiligung, Vernachlässigung und Gewalt. Dementsprechend ist auch im Bereich der Tagespflege zu hinterfragen, ob die gegebenen Strukturen und Rahmenbedingungen in der Lage sind, diesem Anspruch gerecht zu werden.

A. Übergreifende Fragen:

1. **Welche zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege erachten Sie für dringend notwendig bzw. gar überfällig?**

Unklar ist, was hier mit „Rahmenbedingungen“ gemeint ist. Die Tagespflege hat sich von einer im Privaten ablaufenden Leistung für wenige Kinder zu einem öffentlich zu verantwortenden Instrument frühkindlicher Förderung mit zunehmender Professionalität und von wachsender Bedeutung entwickelt, auf das Kinder ab Vollendung ihres ersten Lebensjahres ab dem 1.8.2013 einen Rechtsanspruch haben. Um die vom Gesetzgeber gewollte Gleichrangigkeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder einlösen zu können, müssen Voraussetzungen z. T. erst geschaffen bzw. optimiert werden. Dazu gehören:

- Finanzierungsmodalitäten wie bei Kindertageseinrichtungen
- Qualitätsentwicklung bei den Tagespflegepersonen
- Bereitstellung bedarfsgerechter Ressourcen für die Fachberatung
- Integrierte Jugendhilfeplanung für alle Bereiche der frühen Förderung
- Einbeziehung der Kindertagespflege in die Vorgaben des Bundeskinderschutzesgesetzes (z.B. § 8 b Abs. 1 SGB VIII)
- Aufbau örtlicher Kooperationsstrukturen zwischen Jugendamt, ggf. freien Trägern, Einrichtungen, Tagespflegepersonen und Eltern im Sozialraum
- Schaffung sozialraumbezogener Angebotskapazitäten
- Gemeinsame Angebote der Fort- und Weiterbildung für Erzieher/innen, Tagespflegepersonen und anderes pädagogisches Personal sowie Durchlässigkeit von Qualifizierungswegen
- Berücksichtigung der Kindertagespflege im Bildungsplan für die frühe Förderung
- Weiterentwicklung der Professionalisierung
- Begrenzung der Tagespflegegruppen auf maximal 5 Kinder über den Tag. Randzeitenbetreuung muss Aufgabe von Kitas sein.

2. **Welchen Zusammenhang gibt es ihrer Meinung nach zwischen eher flexibel in Anspruch genommener Kindertagespflege und dem Kindeswohl?**

Diese Frage stellt sich nur, wenn die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder nach Stundenkontingenten erfolgt. Hier ist darüber nachzudenken, wie Einrichtungen zu verändern sind, damit auch sie bedarfsgerecht arbeiten können.

Das Kindeswohl ist nicht auf bestimmte Tages- oder gar Nachtzeiten bezogen. Entscheidend ist, wie intensiv und kontinuierlich die Verbindung zwischen Kindern und Tagespflegepersonen ist. Das Bundesrecht spricht von einer Betreuung über einen „Teil des Tages“. D. h. 24 Stunden sind nicht zulässig. Es macht deshalb Sinn, die öffentlich geförderten Betreuungszeiten in der Tagespflege denen der Tageseinrichtungen für Kinder bedarfsgerecht anzupassen. Von Vorteil ist dabei, dass die Tagespflegeperson ihr Stundenkontingent so in den Tageslauf legen kann, dass er Kindern und Eltern gerecht wird.

3. **Nehmen Sie mit Blick auf den anhaltenden U3-Betreuungsplatzausbau ein zunehmendes Konkurrenzverhalten zwischen der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen wahr?**

Nein! Aber die Unterversorgung mit Plätzen im institutionellen Bereich kann dazu führen, dass der wünschenswerte Übergang der Dreijährigen in eine größere soziale Gemeinschaft nicht gelingen kann, weil frei werdende Plätze im Ü-3-Bereich durch die Nachrücker aus dem U-3-Bereich blockiert werden.

4. **Haben Sie Erfahrungen bzw. Erkenntnisse darüber, dass in der Kindertagespflege betreute Kinder zu den Kinderbetreuungseinrichtungen „abwandern“, sobald dort ein Betreuungsplatz verfügbar ist?**

Wenn ab Vollendung des 3. Lebensjahres ein Platz in einer passenden Kita garantiert wäre, müsste es hier kein Problem geben. Da aber auch im Ü-3-Bereich keine bedarfsgerechte Vollversorgung gewährleistet ist, nehmen manche Eltern zu jeder Zeit eine sich bietende Chance zum Wechsel wahr. Andere lassen ihr Kind bis zur Einschulung in der Tagespflege (30 %)

5. **Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde 2004/2005 die Kindertagespflege als „gleichrangige Alternative neben den Tageseinrichtungen“ (vgl. Wiesner; SGB VIII, Rdz. 2 zu § 23) durch den Bundesgesetzgeber angelegt. Wird die landesrechtliche Umsetzung durch das Kinderbildungsgesetz diesem Anspruch gerecht? Welche Schritte müssten die Kommunen leisten, um den Anspruch des Bundesgesetzgebers umzusetzen?**

Beide Angebote sind nicht gleichartig, aber gleichrangig. D. h. jedes muss sich spezifisch gestalten, um dem für beide geltenden Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung gerecht zu werden. Diese „Synchronisie-

nung“ ist noch nicht gelungen (s. A 1).

In der Tagespflege darf es im Prinzip keine Ausfallzeiten geben. Die Jugendämter haben deshalb dafür zu sorgen, dass qualifizierte Vertretungslösungen zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 2 Ziffer 3 KiBiz). Das kann auch in Kooperation mit einer Tageseinrichtung /Familienzentrum geschehen.

Tagespflegekinder müssen wie Kita-Kinder öffentlich mit auskömmlichen Pro-Kopf-Pauschalen gefördert werden. Analog müssen auch die gleichen Elternbeiträge erhoben werden. Im Übrigen plädiert der DKSB für deren Abschaffung.

6. Inwiefern erachten Sie die Forderung nach einer landeseigenen Evaluation im Bereich der Kindertagespflege als sinnvoll?

In § 22 a SGB VIII werden Aufgaben des Jugendamtes zur qualifizierten Ausfüllung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege aufgelistet. Eignungskriterien für die Berechtigung auf eine Pflegeerlaubnis enthält § 43 SGB VIII . Es wäre schon wichtig, zu erforschen, inwieweit die Tagespflege in NRW allen diesen Anforderungen gerecht wird bzw. was die Jugendämter tun müssen, um die Gesetzeserwartungen erfüllen zu können. Außerdem wäre es sicher von Bedeutung zu ermitteln, ob mit den heutigen Regelungen dem Anspruch auf gleiche Lebensverhältnissen für alle Bürger in NRW noch ausreichend Rechnung getragen werden kann.

B. Finanzierung:

1. Welche finanziellen und gesellschaftlichen Anreize braucht es, um eine Beschäftigung in der Kindertagespflege attraktiv zu gestalten? Wie beurteilen sie in diesem Zusammenhang die Auswirkungen einer Festanstellung von Tagespflegepersonen?

In schriftlichen Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen müssen die Jugendämter die Finanzierungsmodalitäten transparent festlegen. Nach § 23 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII soll der „Anerkennungsbeitrag“ für die pädagogische Arbeit der Tagespflegeperson ihrer konkret erbrachten Leistung entsprechen. Das bedeutet, dass diese Leistung bei schwierigen, behinderten oder Kindern mit Migrationshintergrund je nach Stundenzahl unterschiedlich individuell zu bewerten ist. Daraus ist abzuleiten, dass Förderungssätze nach unterschiedlichen Anforderungen landesweit standardisiert werden müssten. Wie im Bereich der Kindertagesstätten kritisiert der DKSB die von Kommune zu Kommune unterschiedlichen Elternbeitragssätze. Das Bundesrecht erlaubt hier eine landesrechtliche Regelung für eine Vereinheitlichung durch den überörtlichen Träger. Das würden wir sehr begrüßen.

Eine Festanstellung von Tagespflegepersonen würde deren Risiken als Selbständige verringern, zugleich aber die Regiekosten erhöhen und die Risiken auf die Träger verlagern. Das müsste Konsequenzen für die Höhe der öffentlichen Förderung haben.

2. **Wie weit verbreitet ist die Praxis von Zuzahlungen seitens der Eltern trotz einer öffentlichen Finanzierung des Tagespflegeplatzes?**

Bedauerlicherweise erlaubt das Bundesrecht solche Zuzahlungen an die formal ja als Selbständige arbeitenden Tagespflegepersonen. Hier muss eine Rechtskorrektur erfolgen, z. B. Verringerung der öffentlichen Förderung um den freiwillig gezahlten Betrag. Sonst würden in der gegebenen Situation des Mangels arme Eltern das Nachsehen bei der Bewerbung um Plätze haben.

3. **Nach dem im November 2012 in Kraft getretenen Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (Ziffer 2 d) der Anlage) bezahlt das Land ab sofort die landesdurchschnittlich ermittelten vollständigen Kosten eines U3-Platzes in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Höhe von knapp 5.000 Euro jährlich (abzüglich eines geschätzten Elternbeitrags) Dabei wurden auch die Kosten der Qualifizierung und die hälftigen Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Welche Konsequenzen müssten für Kommunen entstehen, die den durchschnittlichen Stundensatz von 3,90 Euro pro Kind unterschreiten, der dem Belastungsausgleichsgesetz zugrunde liegt?**

Aus Jugendamtskreisen ist verlautet, dass eine solche Regelung dort unbekannt ist. In Kommentaren zum Bundesrecht wird eine Mindestförderung pro Platz in Höhe von 480 € im Monat empfohlen. Dieser Durchschnittsbetrag müsste aber im Sinne unserer Antwort zu Frage B 1 noch gewichtet werden.

4. **Berechtigt die Tatsache der vollständigen Bezahlung von U3-Kindertagespflegeplätzen durch das Land den Landesgesetzgeber, landeseinheitliche Qualitätskriterien oder Stundensätze vorzugeben?**

Wie in B 1 ausgeführt sollten die überörtlichen Träger diese Aufgabe anpacken. Soweit kommunale Spitzenverbände hier Verbindlichkeit ablehnen, sollten solche Qualitätskriterien und Stundenumfänge wenigstens als Empfehlungen veröffentlicht werden.

5. **Welche Regelungen bestehen in der Kindertagespflege zur Vertretung in Krankheitsfällen von Tagesmüttern und Tagesvätern? Reichen die personellen Kapazitäten dafür aus?**

Diese Problematik ist durch Kooperationen zu lösen. Deshalb braucht es sozialraumbezogene Arbeitskreise der Tagespflegepersonen, Poolbildungen bei den Fachberatungen und Absprachen mit benachbarten Kitas/Familienzentren. Dafür müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

6. **Welche finanziellen und zeitlichen Regelungen zur Kinderbetreuung über Nacht halten Sie für sinnvoll?**

Bei enger Auslegung des § 43 SGB VIII soll die Betreuung während eines „Teils des Tages“ und nicht der Nacht erfolgen. Natürlich kann es in besonderen Zwangslagen auch mal zu einer Übernachtungssituation kommen. Die sollte aber durch Zuschläge oder Prämien honoriert werden.

C. **Ausgestaltung:**

1. **Welche zeitlichen und organisatorischen Gegebenheiten sind förderlich, um eine Beziehung zwischen Kind und Tagespflegeperson aufzubauen und zu erhalten?**

Das Kleinkind braucht eine besondere Eingewöhnungsphase unter Beteiligung der Eltern. Dies könnte analog zum „Berliner Eingewöhnungsmodell“ erfolgen, das heute Grundlage für viele U-3-Gruppen im Lande ist.

2. **Wie beurteilen Sie die Versorgung mit Betreuungsangeboten der Kindertagespflege für Kinder, deren erziehungsberechtigte Personen nachts oder an Sonn- und Feiertagen arbeiten?**

Die Aufgaben der Kindertagespflege sind in den §§ 22, 22a, 24 und 43 SGB VIII ausführlich und anspruchsvoll geregelt. Reine Behütung von Kindern, deren Erziehungsberechtigte zeitweilig auch nachts und an Wochenenden ausfallen, gehören nicht in das gesetzliche Aufgabenspektrum. Hierfür müssen mit den Trägern und den Jugendämtern spezifische Modelle für eine solche freiwillige Leistung entwickelt werden.

3. **Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Bundesverbraucherschutzministerium Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmen einstuft und welche Konsequenzen ergeben sich nach aktuellem Stand daraus?**

Das Bundesverbraucherministerium sollte sich vordringlicheren Aufgaben des Verbraucherschutzes widmen. Allerdings sollte der verantwortliche Umgang der Tagespflegepersonen mit Ernährung und Hygiene zu ihrem Qualifizierungsprofil gehören.

D. **Mitarbeiter/innen (-Qualifikation):**

1. **Welche gezielten bzw. speziellen Kompetenzen benötigen Kindertagespflegepersonen, um den wachsenden Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung Rechnung tragen zu können?**

Die gewünschten und erforderlichen Kompetenzen einer Tagespflegeperson sind in den §§ 22, 22 a und 43 SGB VIII ausführlich aufgelistet. Dazu kommt neuerdings die Beachtung der Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Nach § 8 b hat auch die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Bera-

tung durch eine Kinderschutzfachkraft. Das setzt allerdings voraus, dass sie die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen erkennen kann und zu deuten weiß. Zudem muss sie einschätzen können, welches Unterstützungspotential eine Kinderschutzfachkraft für ihr Problem hat. Es darf bezweifelt werden, dass alle erforderlichen Kompetenzen in einem 160-Stunden-Curriculum erworben werden können. Mancherorts wird nicht einmal dieses zur Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemacht.

2. **Welche Maßnahmen halten Sie zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes der Kindertagespflege für zielführend?**

Weiterentwicklung der „Profession“ Kindertagespflege. Dazu gehören: gesichertes Einkommen, Durchlässigkeit zu anderen Arbeitsfeldern in der Kinder- und Jugendhilfe, auskömmliche Alterssicherung, garantierte und qualifizierte Fachberatung.

3. **Sind die derzeitigen Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen aus Ihrer Sicht ausreichend?**

Der § 43 SGB VIII fordert als Voraussetzung für die Erteilung einer auf 5 Jahre befristeten Pflegeerlaubnis den Nachweis von „Fachkompetenz“. Wie ausgeführt, reichen die noch nicht einmal überall geforderten 160 Stunden des DJI-Curriculums für die mit TAG und KIFÖG angestiegenen Leistungserwartungen nicht aus. Vor Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis sollten Nachweise über weitere einschlägige Fort- und Weiterbildungen vorgelegt werden.

Die vielerorts beobachtbare Tendenz, die beratenden und begleitenden Hilfen für Tagespflegepersonen out zu source und nur den hoheitlichen Akt der Erteilung einer Pflegeerlaubnis beim Jugendamt zu belassen, muss hinsichtlich der Qualifikation der Fachberater/innen und der Qualität der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Blick bleiben. Nur da wo

1. die beim freien Träger angesiedelte Fachberatung sich einen umfassenden Eindruck von der Tagespflegeperson verschaffen kann und damit eine gute Plattform für eine passgenaue Vermittlung erfährt,
2. in enger Kooperation mit dem Jugendamt abgesprochene Kriterien zur Eignungsprüfung erstellt und im Rahmen gelegentlich gemeinsam durchgeführter Prüfungen auf Kooperation gelebt wird,
3. die Fachberater/innen schriftlich eine Stellungnahme zur Eignung mit gut nachvollziehbaren Begründungen an das Jugendamt zur Entscheidung über die Erteilung einer Pflegeerlaubnis schickt,
4. beratende und begleitende Fachkräfte in einem fortwährenden Qualitätsdialog mit Mitarbeiter/innen des Jugendamtes stehen

ist gewährleistet, dass Entscheidungen des Jugendamtes zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis nicht zu reinen Schreibtischentscheidungen ohne Kenntnis der Verhältnisse vor Ort führen.

4. **Welche Erfahrungen/Erkenntnisse haben Sie bezüglich der Zusammenarbeit mit den Fachberatungen in den Kommunen?**

Ohne qualifizierte Fachberatung ist eine öffentlich geförderte Kindertagespflege nicht vertretbar. Sie entlastet, verknüpft, unterstützt und moderiert im Spannungsfeld von Eltern, Kindern, Jugendämtern und Tagespflegepersonen. Deshalb sollte sich die Zahl der einer Fachberatungskraft zugeordneten Tagespflegepersonen an der Fachberatung für die Tageseinrichtungen für Kinder orientieren.